Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 456/2020 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Frau Huge					
AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau Berghoff					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie	18.02.2021
Rat	22.03.2021

TOP Errichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung in Bergheim-Thorr gemäß § 41 Abs. 1 (m) GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Errichtung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung in Bergheim-Thorr gemäß § 41 Abs. 1 (m) GO NRW.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel dieser Maßnahme ist die bedarfsgerechte Vorhaltung weiterer Betreuungsplätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt im Sozialraum I (Glesch, Paffendorf, Kenten, Zieverich, Thorr und Bergheim-Mitte), um dem Rechtsanspruch auf Betreuung gerecht zu werden.

2. Sachverhalt

Mit Vorlage 366/2018 hatte die Verwaltung im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien bereits am 18.09.2018 das Rahmenausbauprogramm für den Kindertagesstättenbereich unter Berücksichtigung der aktualisierten Bevölkerungszahlen bzw. Betreuungsbedarfe vorgestellt. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien hat das Rahmenausbauprogramm zur Kenntnis genommen und die Verwaltung gebeten die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen zu prüfen.
Die Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 31.01.2019 beschlossen (Nr. 3/2019). Hierbei wurde auf der Grundlage der Bedarfsermittlung festgehalten, dass die Notwendigkeit einer weiteren Einrichtung im Sozialraum I besteht und sich der Bedarf fortsetzt.
Im Rahmen dieser Kindertagesstättenbedarfsplanung wurde für den Stadtteil Thorr bereits die Maßnahme „Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung“ festgelegt.

Mangels ausreichender städtischer Grundstücke wird in 2021 ein bebaubares Grundstück für den 4-gruppigen Kita-Neubau im Neubaugebiet „Zum Römerpark“ erworben.

Die Trägervergabe soll im Winter 2022/23 und die Inbetriebnahme der Kindertagesstätte im IV. Quartal 2023 erfolgen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Maßnahme ist aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erforderlich.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die finanziellen Auswirkungen im Betriebskostenbereich wurden bei der Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 21/22 berücksichtigt:

PSK 060050 41410100 – Landeszuweisung für Tageseinrichtungen freier Träger
PSK 060050 53182000 – Betriebskosten für Tageseinrichtungen freier Träger
PSK 060050 53182800 – Sonstige Zuschüsse für Tageseinrichtungen freier Träger

Die investiven Auszahlungen sowie die Landeszuschüsse werden im Finanzplan wie folgt berücksichtigt.

	2021	2022	2023	2024	2025
I190605-07 Baukosten	200.000 €	1.800.000 €	1.500.000 €	0 €	0 €
I190605-06 Grunderwerb	930.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
I190605-17 Ersteinrichtung	0 €	0 €	320.000 €	0 €	0 €
S190605-07 Landeszuschuss	0 €	-1.512.000 €	-648.000 €	0 €	0 €

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die Zielerreichung wird mit der Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung überprüft und anhand der Auslastungsquote gemessen.